

Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht insbesondere bei kosmetischen Operationen

Beispiel: Unterlidplastik

Autoren Rechtsanwalt Dennis Hampe, LL.M., Sophie Köhlert

Im Rahmen der ärztlichen Behandlung stellt sich für den Arzt immer wieder die Frage, in welchem Ausmaß er seine Patienten über mögliche Folgen und Risiken vor einer Behandlung aufklären muss, will er sich nicht unter Umständen mit hohen Schadensersatzforderungen des Patienten konfrontiert sehen.

I. Allgemeines zur Aufklärung

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Aufklärung eines Patienten durch den Arzt zu ihrer Wirksamkeit keiner speziellen Form bedarf. Der Bundesgerichtshof (BGH) hält es in ständiger Rechtsprechung für entscheidend, dass ein „vertrauensvolles Gespräch zwischen Arzt und Patient“ stattgefunden hat. Dieses soll dabei möglichst von jeglicher bürokratischen Form frei bleiben (BGH, Urteil v. 08.01.1985, Az.: VI ZR 15/83; zitiert nach juris). Die Schriftform, eine Unterschrift des Patienten oder der Austausch von Dokumenten ist somit für eine wirk-same Aufklärung des Patienten nicht erforderlich. Die zu der Dokumentation eines Aufklärungsge-

spraches häufig genutzten „Einwilligungserklärungen“ sind vielfach zu allgemein gefasst und gelten in dem Fall, dass es tatsächlich zu einem Verfahren kommt, vor Gericht nur als Indiz dafür, dass tatsächlich überhaupt ein Aufklärungsgespräch stattgefunden hat (BGH, Urteil v. 08.01.1985, Az.: VI ZR 15/83). Die Unterzeichnung von Formularen durch den Patienten dient vor Gericht für sich allein noch nicht als Beweis dafür, dass der Patient sie auch gelesen und verstanden hat, oder dass der Inhalt mit ihm erörtert worden ist. Die Aushändigung und Unterzeichnung von Formularen und Merkblättern ersetzt im Ergebnis nicht das erforderliche Aufklärungsgespräch (vgl. BGH, Urteil v. 07.02.1984, Az.: VI ZR 174/82).

Jedoch kann der Verzicht auf jegliche Verschriftlichung des Aufklärungsgesprächs nicht zielführend sein. Denn im Streitfall hat der Arzt selbstverständlich ein begründetes Interesse daran, einen Nachweis über die umfassende Aufklärung des Patienten zu führen, um sich gegen nicht gerechtfertigte Vorwürfe wehren zu können. Aus diesem Grund hält auch der BGH eine „schriftliche Aufzeichnung im Krankenblatt über die Durchführung des Aufklärungsgesprächs und seinen wesentlichen Inhalt [für] nützlich und dringend empfehlenswert“ (vgl. BGH, Urteil v. 08.01.1985, Az.: VI ZR 15/83).

II. Umfang der Aufklärung bei einer kosmetischen Operation

In diesem Zusammenhang hat das Oberlandesgericht München (OLG) mit seinem Urteil vom 09.06.2011 (Az.: 1 U 5076/10) entschieden, dass ein Patient umso ausführlicher und eindringlicher über die Erfolgsaussichten eines Eingriffs und etwaige schädliche Folgen zu informieren ist, je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten ist. Dies gilt insbesondere für kosmetische Operationen, die häufig nicht medizinisch indiziert sind, sondern in



© Goodluz

erster Linie aufgrund eines ästhetischen Bedürfnisses des Patienten durchgeführt werden. Der Patient muss in einem solchen Fall darüber unterrichtet werden, welche Verbesserungen er bestenfalls erwarten kann. Gleichzeitig müssen ihm aber auch mögliche Risiken deutlich vor Augen geführt werden, damit er zwischen den erwünschten Verbesserungen und den möglichen bleibenden Entstellungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen abwägen kann, selbst wenn diese auch nur entfernt als eine Folge des Eingriffs in Betracht kommen.

Der Entscheidung des OLG München lag die Klage eines Patienten zugrunde, der nach einer durchgeführten Unterlidplastik einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 15.000,00 € gegen den Plastischen Chirurgen, der ihn operierte, geltend machte. Der Kläger hatte sich im Februar 2005 einer Oberlidplastik bei einem Plastischen Chirurgen unterzogen. Zwei Monate später wurde eine Unterlidplastik durchgeführt, wobei das herabgesunkene Wangenfett unterhalb des Lides nicht mehr angehoben wurde. Eine weitere operative Nachkorrektur erfolgte im Februar 2006.

Im Mai 2006 suchte der Kläger den beklagten Chirurgen auf, weil er eine Verbesserung der Unterlidpartie und der darunter angrenzenden Wangenregion wünschte. Der Beklagte überreichte dem Kläger nach einer Erstuntersuchung einen Aufklärungsbogen, in dem handschriftlich eingetragen worden war, dass „Symmetrie nicht versprochen werden [kann], eventuell länger dauernder Reizzustand der Bindehäute, Absterben von Haut vor allem bei erneutem Rauchen möglich [sein]“. Nach der anschließend im Oktober 2006 operativ erfolgten beidseitigen Unterlidrekonstruktion, und sich daran anschließenden verschiedenen weiteren Korrekturen, nahm der Patient den Arzt auf Schadensersatz in Anspruch. Er begründete seine Klage mit einer unzureichenden Risikoaufklärung. Außerdem hätte der Arzt das Wangenfett nicht fachgerecht fixiert und die Nachsorge sei unzureichend gewesen. Infolge der Operation liege nun rechts ein wulstiger Übergang zwischen Wange und Unterlid vor, auf der linken Gesichtshälfte befinde sich ein wulstiger Übergang zwischen Wange und Unterlid. Auch stehe das linke Unterlid bei bestimmten Mimiken ab. Aufgrund dieser Entstellungen leide der Kläger an einer sozialen Phobie und Rückzugsverhalten.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht wiesen die Klage bzw. die Berufung des Patienten mit der Begründung ab, es könne kein Fehler bei der Behandlung nachgewiesen werden. Auch sei der Patient über die Risiken der Operation durch den Arzt ausreichend aufgeklärt worden. Gerade durch die Hinweise des behandelnden Chirurgen im ausgehändigten Aufklärungsbogen sei der Patient ausreichend über die Risiken der Operation informiert worden. Dem Patienten sei insbesondere mitgeteilt

worden, dass keine Symmetrie versprochen werden könne, auch über die möglichen Beschwerden sei er aufgeklärt worden. Der Eingriff habe keine Risiken beinhaltet, die nicht Gegenstand der Aufklärung gewesen seien.

Vor allem bezog sich das OLG München in seinem Urteil ausdrücklich auf die ständige Rechtsprechung des BGH. Danach ist der behandelnde Arzt vor einem vorgesehenen Eingriff zu einer Grundaufklärung verpflichtet, in welcher der Patient über die Erfolgsaussichten und die Risiken des Eingriffs, wie bleibende Entstellungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen, besonders sorgfältig und umfassend zu informieren ist (BGH, Urteil v. 06.11.1990; Az.: VI ZR 8/90).

III. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Rechtsprechung regelmäßig strenge Anforderungen an die Aufklärung von Patienten vor einer kosmetischen Operation stellt. Um im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit einem ehemaligen Patienten den Beweis über eine ausreichende Aufklärung führen zu können, empfiehlt es sich, die Durchführung und den wesentlichen Inhalt des Gespräches mit dem Patienten in der Patientenakte zu dokumentieren. Denn die ärztliche Dokumentation in Form des Krankenblattes hat die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich (so u.a. OLG Bremen, Urteil v. 28.03.2000, Az.: 3 U 41/99). Wenn die Darstellung in sich schlüssig ist und durch weitere Eintragungen, wie etwa handschriftliche Anmerkungen gestützt ist, wird ihr regelmäßig vom Gericht Glauben geschenkt. Des Weiteren bietet es sich an, einen zweiten Arzt, eine Arzthelferin oder eine Schwester bei dem Gespräch hinzuzuziehen, um im Streitfall einen oder mehrere Zeugen benennen zu können.

Kontakt

face



Rechtsanwalt Dennis Hampe, LL.M.

kwm – kanzlei für
wirtschaft und medizin
Berlin, Münster, Hamburg,
Bielefeld
E-Mail: hampe@
kwm-rechtsanwaelte.de

www.kwm-rechtsanwaelte.de

